

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 19. Juni 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 wird der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung getragen. Die Sieben-Tage-Inzidenz geht in Baden-Württemberg kontinuierlich zurück und lag am 18. Juni 2021 bei 16 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner.

Vor diesem Hintergrund können bei konsequenter Fortführung der regelmäßigen Testungen sowie bei Einhaltung der Hygiene- und Lüftungsvorgaben an den Schulen, in den Grundschulförderklassen sowie bei den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und in den Horten an der Schule Lockerungen hinsichtlich der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgen.

Neben redaktionellen Änderungen enthält diese Verordnung daher Regelungen zum Entfall der Maskenpflicht im Freien bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 sowie in Unterrichts- und Betreuungsräumen bei Unterschreiten des Schwellenwerts von 35; Letzteres setzt allerdings voraus, dass in den 14 vorangehenden Tagen an der Schule kein Fall einer Neuinfektion aufgetreten ist.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen werden aufgrund der ergänzenden Regelungen zur Lockerung der Maskenpflicht in den neu eingefügten § 1a überführt. Dementsprechend wird die Nummerierung der folgenden Absätze angepasst.

Zu § 1a (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar. Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der hohen Impfquote des an der Schule tätigen Personals ist nun das Tragen einer medizinischen Maske als Regelfall beschrieben. Hinsichtlich der Anforderungen an die medizinische Maske wird auf § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 CoronaVO verwiesen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Maskenpflicht auch durch das Tragen eines Atemschutzes, also z.B. einer FFP-2 Maske, erfüllt werden kann.

Zu Satz 3

Satz 3 verweist auf die auch für den Schulbereich relevanten Ausnahmestimmungen des § 3 Absatz 3 CoronaVO. Hierzu gehört auch die für Arbeits- und Betriebsstätten geltende Ausnahme beim Aufenthalt am Platz oder bei Verrichtung einer Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr, wie z. B. Sekretariate.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 und 2

Für den fachpraktischen Sportunterricht sowie den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten und die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote werden Ausnahmen von der Maskenpflicht zugelassen, weil das Tragen einer Maske mit diesen Betätigungen unvereinbar ist. Stattdessen gelten für diese Bereiche die besonderen Regeln des § 3 Absatz 3 sowie des § 7.

Zu Nummer 3

Mit Blick auf das Entfallen der Maskenpflicht im Unterricht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 3 Nummer 2 wäre es gerade in der wärmeren Jahreszeit eine unverhältnismäßige Belastung für die Schülerinnen und Schüler, wenn diese Ver-

pflichtung bei den Prüfungen beibehalten würde. Eine inzidenzabhängige Aufhebung der Maskenpflicht in den Zwischen- und Abschlussprüfungen kommt aus Gründen der Chancengleichheit jedoch nicht in Betracht. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt bei Prüfungen daher inzidenzunabhängig. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Zu Nummer 4

Ebenfalls unvereinbar ist das Tragen einer Maske mit der Nahrungsaufnahme.

Zu Nummer 5

Vom Tragen einer Maske kann in den Pausenzeiten im Freien abgesehen werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird. Der fehlende Schutz durch die Maske wird durch die Wahrung des Abstandsgebots kompensiert.

Zu Nummer 6

Schwangere Lehrerinnen können ohne Mund-Nasen-Schutz im Präsenzunterricht eingesetzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Voraussetzung ist, dass zuvor eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz durchgeführt wurde und anschließend die Freigabe durch die für den Mutterschutz zuständige Aufsichtsbehörde (Fachgruppe Mutterschutz bei den Regierungspräsidien) erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen stellt in der warmen Jahreszeit eine besondere Belastung dar, sodass diese Maßnahme mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit nur dann gerechtfertigt ist, wenn das Infektionsgeschehen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis diese erfordert. Die maßgeblichen Schwellenwerte bilden die in der CoronaVO für die jeweiligen Öffnungsschritte vorgegebenen Werte ab, sodass auf die Bekanntmachungen des zuständigen Gesundheitsamts abzustellen ist.

Zu Nummer 1

Die Maskenpflicht im Freien auf dem Schulgelände entfällt, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 unterschritten hat.

Für Aufenthalte außerhalb des Schulgeländes, z. B. bei Tagesausflügen, gelten hinsichtlich der Maskenpflicht die allgemeinen Bestimmungen der CoronaVO.

Zu Nummer 2

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschritten hat, entfällt die Maskenpflicht auch in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden. Sie gilt jedoch weiterhin auf den Begegnungsflächen in den Gebäuden wie z. B. im Flur oder Treppenhaus sowie in Sekretariaten.

Weitere Voraussetzung für den Entfall der Maskenpflicht ist, dass an der Schule innerhalb der letzten 14 Tage kein mittels PCR-Test festgestellter bzw. bestätigter Infektionsfall vorgekommen ist. Maßgeblich ist das Datum des PCR-Tests. Einzubeziehen sind nur Personen, die in dieser Zeit zumindest teilweise in Präsenz an der Schule waren.

So lange eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, besteht die Maskenpflicht im Klassenzimmer sowie in den Betreuungsräumen fort.

Ein mittels PCR-Test festgestellter positiver Fall steht demnach für die Zeitdauer von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des positiven PCR-Tests, dem Entfall der Maskenpflicht entgegen. Umgekehrt ist für die Prüfung, ob die Maskenpflicht aktuell aufgrund des Unterschreitens der Inzidenz von 35 im Klassenzimmer und Betreuungsraum entfallen kann, der Blick in die vergangenen 14 Tage erforderlich. Liegt ein positiver Fall vor, schließt dies den Wegfall der Maskenpflicht aus.

Zu Absatz 4

Die inzidenzabhängigen Lockerungen der Maskenpflicht entfallen bei einem Überschreiten des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts an drei aufeinander folgenden Tagen ab dem übernächsten Tag. Dies entspricht der Regelung in § 4 Absatz 1.

Die Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen tritt auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 wieder in Kraft, sobald an der Schule ein mittels PCR-Test festgestellter Fall einer Neuinfektion mit dem Virus SARS-CoV-2 auftritt.

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 3

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler bei der Übertragung des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 der CoronaVO in der Fassung vom 13. Mai 2021 in die CoronaVO Schule korrigiert.

Hinsichtlich der für die Vorlage externer Testnachweise geltenden Bedingungen wird der Bezug zu Nummer 2 Buchstabe a wiederhergestellt. Für sämtliche Testnachweise im Sinne der Nummer 2, d.h. auch für Testnachweise im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO gilt also an allen Schulen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält. Für das schulische Personal und sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Sonstige Personen, welche die Einrichtung einmalig betreten, legen den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor. Die Testung darf bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie für das an den Einrichtungen tätige Personal. Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu § 12 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung infolge der Einführung des § 1a.